

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einziehungssatzung „Kollerweg“ im OT Rittsteig

Markt Neukirchen b. Hl. Blut

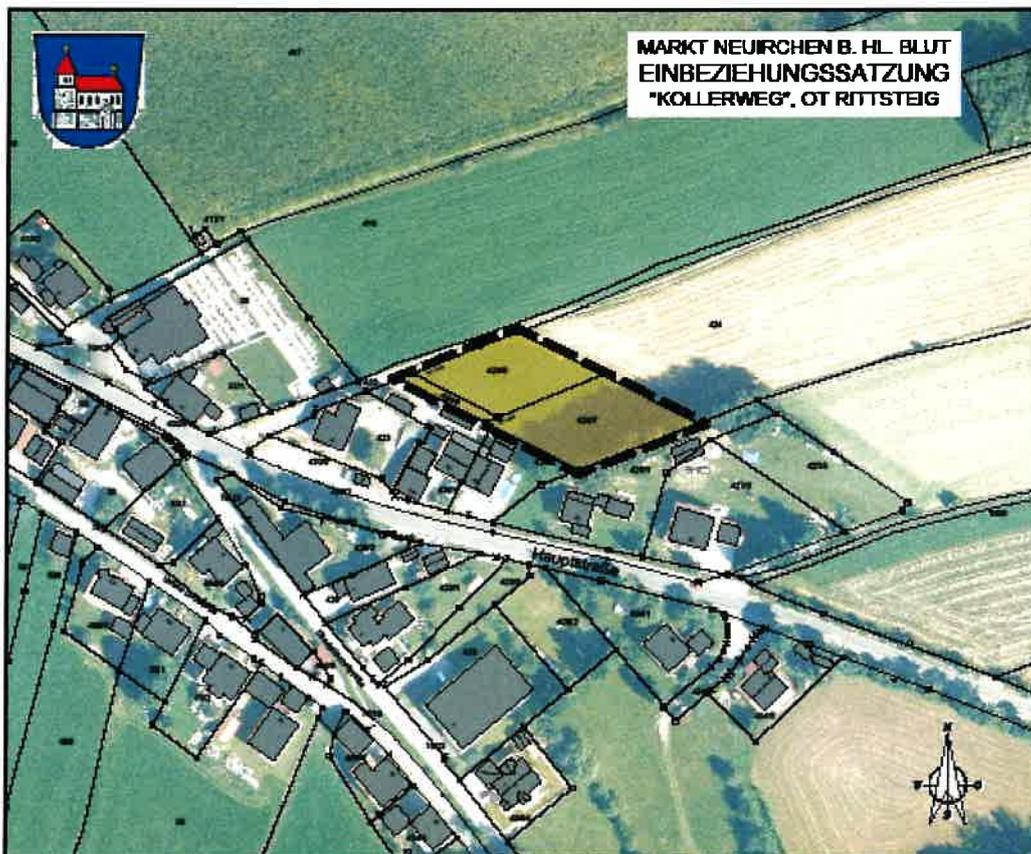
Der Marktrat des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut hat in der Sitzung vom 20. März 2023 die Einziehungssatzung „Kollerweg“ im Ortsteil Rittsteig in der Fassung vom 13. März 2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einziehungssatzung in Kraft.

Geltungsbereich

Der maßgebende Planbereich ergibt sich aus nachfolgenden Kartenausschnitt:



Jedermann kann die Einziehungssatzung mit Begründung, naturschutzrechtlicher Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowie der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung welche in der Einziehungssatzung berücksichtigt und abgewogen wurden, im Rathaus der Gemeindeverwaltung, Zimmer-Nr. 17, Anschrift: Marktplatz 2, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut während der Dienststunden von Mo – Fr von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr, Di – Do von 13:30 Uhr

bis 15:30 Uhr, jeden 1. Freitag im Monat von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach persönlicher Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.neukirchen.bayern veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neukirchen b. Hl. Blut, 23.03.2023

Ort, Datum

Markus Müller, Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel:

Angeheftet am:

Abgenommen am:

23.03.2023

.....

Datum

Unterschrift